

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 49

Helmstedt, den 12.12.2002

55. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

240.	Bekanntmachung der 2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Königslutter am Elm vom 15.07.1997, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung des Ortsrechts der Stadt Königslutter am Elm bezüglich der Einführung des Euro vom 21.12.2001	520
241.	Bekanntmachung der Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Groß Twülpstedt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens	521
242.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Warberg für das Haushaltsjahr 2002	523
243.	Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schöningen für das Haushaltsjahr 2002	525
244.	Bekanntmachung der 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 17.10.1997 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 07.06.2002	527
245.	Bekanntmachung der 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 17.10.1997 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 07.06.2002	529
246.	Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gevensleben	534
247.	Sitzung des Kreistages	535

B. Nichtamtlicher Teil

240.

Bekanntmachung der

2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung

für die Straßenreinigung der Stadt Königslutter am Elm

vom 15.07.1997,

**zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung des Ortsrechts der
Stadt Königslutter am Elm bezüglich der Einführung des Euro vom 21.12.2001**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 21. Nov. 02 folgende 2. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

In § 4 wird die Betragsangabe 2,28 € durch die Betragsangabe 2,40 € ersetzt.

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt ab 01.01.2003 in Kraft.

Königslutter am Elm, den 25. Nov. 02.....2002

gez. Albrecht

Bürgermeisterin

(L.S.)

gez. Liedtke

Stadtdirektor

241.

Bekanntmachung der

**Satzung zur 2. Änderung der Satzung
der Gemeinde Groß Twülpstedt über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Kindergartens**

Aufgrund der §§ 3, 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung und § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Groß Twülpstedt in seiner Sitzung am 23.09.2002 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens beschlossen:

Art. I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens vom 07.03.1994 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 18.05.1994, Nr. 27, lfd. Nr. 102), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung des Ortsrechts bezüglich der Einführung des EURO vom 25.06.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 05.07.2001, Nr. 26, lfd. Nr. 118) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren betragen monatlich

	ab 01.01.2003 <u>Euro</u>	ab 01.08.2003 <u>Euro</u>
a) bei vierstündiger Betreuung bei einem Einkommen von		
bis 1.000,00 Euro	29,00	32,00
1.000,01 bis 1.500,00 Euro	43,00	47,00
1.500,01 bis 2.000,00 Euro	58,00	62,00
2.000,01 bis 2.500,00 Euro	72,00	77,00
2.500,01 bis 3.000,00 Euro	87,00	94,00
3.000,01 bis 3.500,00 Euro	101,00	109,00
über 3.500,00 Euro	115,00	124,00
b) bei sechstündiger Betreuung bei einem Einkommen von		
bis 1.000,00 Euro	43,00	47,00
1.000,01 bis 1.500,00 Euro	65,00	70,00
1.500,01 bis 2.000,00 Euro	87,00	94,00
2.000,01 bis 2.500,00 Euro	109,00	117,00
2.500,01 bis 3.000,00 Euro	130,00	140,00
3.000,01 bis 3.500,00 Euro	152,00	164,00
über 3.500,00 Euro	174,00	187,00
c) bei achtstündiger Betreuung		
bis 1.000,00 Euro	58,00	62,00
1.000,01 bis 1.500,00 Euro	87,00	94,00
1.500,01 bis 2.000,00 Euro	115,00	124,00
2.000,01 bis 2.500,00 Euro	144,00	156,00
2.500,01 bis 3.000,00 Euro	174,00	187,00
3.000,01 bis 3.500,00 Euro	202,00	218,00
über 3.500,00 Euro	231,00	249,00

Art. II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Groß Twülpstedt, den 26.11.2002

gez. Schlichting

Gemeindedirektor

(L.S.)

ABl.-Nr. 49 vom 12.12.2002

242. Bekanntmachung der

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Warberg für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des **§ 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung** hat der Rat der Gemeinde Warberg in seiner Sitzung am 21.11.2002 folgende 1. Nachtragssatzung beschlossen:

Mit dem 1. Nachtragsplan werden

§1

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages gegenüber bisher nunmehr festges.	
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	92.000		723.500	815.500
die Ausgaben	92.000		723.500	815.500
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		116.800	244.100	127.300
die Ausgaben		116.800	244.100	127.300

§2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) NGO sind über – oder außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag im Einzelfall von 250 €.

Warberg, den 21.11.2002

gez. Schrecken

Gemeindedirektorin

(L.S.)

gez. Strube

Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 (4), § 92 (2), § 94 (2) NGO und § 76 (2) NGO~~ in Verbindung mit ~~§ 15 (6) NFAG~~ erforderliche (n) Genehmigung (en) ist / sind durch den Landkreis Helmstedt am *09.12.02* unter dem Aktenzeichen *20-15-00* erteilt.

Der Nachtragshaushaltsplan und der Beteiligungsbericht liegen nach **§ 86 (2) Satz 3 NGO** vom *16.12.02* bis *20.12.02* und vom *02.01.2003* bis *03.01.2003* zur Einsichtnahme in der Gemeinde- und Samtgemeindeverwaltung während der Sprechstunden öffentlich aus.

Warberg, den *10.12.2002*

gez. Schrecken

Gemeindedirektorin

(L.S.)

ABl.-Nr. 49 vom 12.12.2002

Bekanntmachung der

**2. Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Schöningen für das Haushaltsjahr 2002**

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 18.11.2002 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 2. Nachtragsplan 2002 werden

	vermindert/erhöht um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher €	nunmehr festgesetzt auf €
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	10.618.500	16.524.300	27.142.800
die Ausgaben	2.675.900	30.945.100	33.621.000
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	409.700	2.334.400	2.744.100
die Ausgaben	409.700	2.334.400	2.744.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2002 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 393.100 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

Der Stellenplan wird nicht geändert.

Schöningen, den 19.11.2002

Stadt Schöningen

gez. Lübke

Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Genehmigung gemäß ~~§ 91 Absatz 4~~, § 92 Absatz 2 und § 94 Absatz 2 NGO wurde durch den Landkreis Helmstedt am 09.12.2002 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt.

Der 2. Nachtragshaushaltsplan 2002 liegt gemäß § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO vom 16.12.2002 bis 20.12.2002, am 23.12.2002 und am 27.12.2002 während der allgemeinen Sprechzeiten im Rathaus, Zimmer 30 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schöningen, den 10.12.2002

gez. Lübbe

Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 49 vom 12.12.2002

**244. Bekanntmachung der 9. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom
17.10.1997 in der Fassung der 8. Änderungssatzung
vom 07.06.2002**

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 57 des Gesetzes vom 29.10.2001 (BGBl. I S. 2785), in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.10.1994 (Nds. GVBl. S. 467), zuletzt geändert durch Art. 44 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 06.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 17.10.1997, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 23.10.1997 (Nr. 45/97), in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 07.06.2002, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 12.06.2002 (Nr. 24/02), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Müllumschlagstation der Städtereinigung West Nolting GmbH & Co. KG
- Fuhrpark der Städtereinigung West Nolting GmbH & Co. KG
- Fuhrpark der Pape Entsorgung GmbH & Co. KG
- Deponien der Landkreise Gifhorn und Wolfenbüttel sowie der Stadt Wolfsburg
- Deponie der Norddeutsche Gesellschaft zur Ablagerung von Mineralstoffen mbH (Norgam)
- ehemalige Hausmülldeponie Süpplingen
- Kompostwerk der Terrakomp GmbH
- Thermische Restabfallvorbehandlungsanlage der Braunschweigische Kohlen-Bergwerke AG
- Zwischenlager für verunreinigten Boden

sowie aller zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Personen und Sachen beim Landkreis und dessen Beauftragten.

2. Im § 2 Absatz 7 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Dies gilt nicht für Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen.“

3. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Satz 1 Nr. 3 wird ersatzlos gestrichen.

Im Satz 2 werden die Worte „mit Ausnahme von Nichtverpackungen als Teil der Papier- und Pappefraktion“ ersatzlos gestrichen.

4. Im § 7 Abs. 2 werden die Worte „vom Entsorger im Einvernehmen mit dem Landkreis“ ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

Helmstedt, den 06.12.2002

Landkreis Helmstedt

(L. S.)

gez. Backhaus
Landrat

gez. Kilian
Oberkreisdirektor

ABl.-Nr. 49 vom 12.12.2002

**245. Bekanntmachung der 10. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 17.10.1997 in der Fassung der
9. Änderungssatzung vom 07.06.2002**

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.10.1994 (Nds. GVBl. S. 467), zuletzt geändert durch Art. 44 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 57 des Gesetzes vom 29.10.2001 (BGBl. I S. 2785), hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 06.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 17.10.1997, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 23.10.1997 (Nr. 45/97), in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 07.06.2002, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 12.06.2002 (Nr. 24/02), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Müllumschlagstation der Städtereinigung West Nolting GmbH & Co. KG
- Fuhrpark der Städtereinigung West Nolting GmbH & Co. KG
- Fuhrpark der Pape Entsorgung GmbH & Co. KG
- Deponien der Landkreise Gifhorn und Wolfenbüttel sowie der Stadt Wolfsburg
- Deponie der Norddeutsche Gesellschaft zur Ablagerung von Mineralstoffen mbH (Norgam)
- ehemalige Hausmülldeponie Süpplingen
- Kompostwerk der Terrakomp GmbH
- Thermische Restabfallvorbehandlungsanlage der Braunschweigische Kohlen-Bergwerke AG
- Zwischenlager für verunreinigten Boden

sowie aller zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Personen und Sachen beim Landkreis und dessen Beauftragten.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3
Gebührensätze

(1) Die monatliche Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 beträgt

- je 120 l und 240 l Restabfallbehälter 9,80 Euro,
- je 1.100 l Restabfallbehälter 19,60 Euro,
- im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 9,80 Euro.

(2) Die Leistungsgebühren nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 betragen

- für die Restabfallsammlung 0,29 Euro pro kg,
- für die Bioabfallsammlung 0,28 Euro pro kg,

des von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewichts an Restabfall und Bioabfall (Gewichtsgebühr), sofern nicht die in Abs. 2 a genannten Regelungen greifen.

(2a) Werden bei einer Leerung eines 120 l oder 240 l Abfallbehälters folgende Gewichte festgestellt, so werden für diese Leerungen folgende pauschale Gebührensätze erhoben:

Restabfall:

bis zu 2,5 kg	0,73 Euro
über 200 kg	58,00 Euro

Bioabfall:

bis zu 2,5 kg	0,70 Euro
über 200 kg	56,00 Euro

Werden bei einer Leerung eines 1.100 l Restabfallbehälters folgende Gewichte festgestellt, so werden für diese Leerungen folgende pauschale Gebührensätze erhoben:

unter 50 kg	7,25 Euro
über 600 kg	174,00 Euro

(3) Die Leerungsgebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 beträgt 10,00 Euro pro Leerung.

(4) Hat die Sammelfahrzeugwaage das Gewicht für eine Leerung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder gehen die ermittelten Daten verloren, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen als Grundlage für die Gewichtsberechnung nach Abs. 2 festgesetzt. Sind für den betreffenden Restabfallbehälter oder für den betreffenden Bioabfallbehälter drei Leerungen noch nicht registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei gewichtsmäßig verbuchten Leerungen zugrunde gelegt.

- (5) Die Behälter austauschgebühr pro Austausch nach § 2 Abs. 3 beträgt 10,00 Euro.
- (6) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Umschlagstation, einer dem Landkreis zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungs-/verwertungseinrichtung sowie zum Kompostwerk werden folgende Gebühren erhoben:

I. TRV bzw. Umschlagstation:

- | | |
|--|------------|
| 1. Hausmüll, Sperrmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall, Restabfall | |
| 1.1 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg*) von Abfällen aus Haushaltungen, die nicht über die Hausmüll- und Sperrmüllsammlung entsorgt werden können
pauschal | 5,00 Euro |
| 1.2 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg*) von Abfällen aus Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen
pauschal | 40,00 Euro |
| 1.3 für Anlieferungen über 400 l und bis 400 kg*
pauschal | 70,00 Euro |
| 1.4 für Anlieferungen von mehr als 400 kg
je angefangene 20 kg | 4,30 Euro |
| 1.5 Kühltheken pro laufende m | 50,00 Euro |
| 2. Altreifen | |
| 2.1 Pkw-Reifen ohne Felge | 3,00 Euro |
| 2.2 Pkw-Reifen mit Felge | 4,00 Euro |
| 2.3 Lkw-Reifen bis 7,50 x 20 ohne Felge | 8,00 Euro |
| 2.4 Lkw-Reifen bis 7,50 x 20 mit Felge | 12,00 Euro |
| 2.5 Lkw-Reifen über 7,50 x 20 ohne Felge | 15,00 Euro |
| 2.6 Lkw-Reifen über 7,50 x 20 mit Felge | 18,00 Euro |
| 3. Ölverunreinigter Boden und verbrauchter Ölbinder
(maximale Anliefermenge 0,5 Kubikmeter)
je Liter angelieferten Materials | 1,25 Euro |
| 4. Nachtspeicheröfen mit asbesthaltigen Elementen | |
| 4.1 Nachtspeicherofen bis 4 kw - Leistung | 25,00 Euro |
| 4.2 Nachtspeicherofen bis 7 kw - Leistung | 40,00 Euro |
| 4.3 Nachtspeicherofen ab 7 kw - Leistung | 50,00 Euro |
| 4.4 Blockspeicheröfen je kw - Leistung | 6,00 Euro |

5. Die Selbstanlieferung folgender Abfälle ist gebührenfrei:

5.1 Kleinanlieferungen im Sinne von § 15 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung von Wertstoffen wie z. B. Papier, Pappe, die nicht mit Restabfällen vermischt sind, sofern sie in die bereitgestellten Wertstoffcontainer entsprechend der vorgesehenen Fraktionen einsortiert werden.

5.2 Kühl- und Gefriergeräte.

II. Abfallentsorgungs-/verwertungseinrichtungen

Für Abfälle nach § 2 Abs. 3 Ziffer 2 und 3 der Abfallentsorgungssatzung, die direkt zu einer Entsorgungsanlage außerhalb des Landkreises verbracht werden, sind die Gebühren an den Landkreis Helmstedt und nicht auf der Anlage zu entrichten. Für derartige Abfälle beträgt die Gebühr

je angefangene 20 kg Abfall 4,30 Euro

III. Kompostwerk:

1. Im Kompostwerk verarbeitbare und verwertbare Abfälle nach § 6 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung (kompostierbare Abfälle)

1.1 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg*) von Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen pauschal 5,00 Euro

1.2 für Anlieferungen über 400 l und bis 400 kg* von Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, pauschal 15,00 Euro

1.3 für Anlieferungen von mehr als 400 kg von Garten- und Parkabfällen und allen anderen kompostierbaren Abfällen je angefangene 20 kg 2,50 Euro

1.4 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg*) von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk) pauschal 10,00 Euro

1.5 für Anlieferungen über 400 l und bis 400 kg* von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk) pauschal 20,00 Euro

1.6 für Anlieferungen von mehr als 400 kg von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk) je angefangene 20 kg 3,00 Euro

1.7 mit Restabfall vermischte Grünschnittanlieferungen sind von der Annahme in dem Kompostwerk ausgeschlossen.

* = Differenz aus dem unter Einsatz der vorhandenen Fahrzeugwaage ermittelten Brutto- und Taragewicht

- (7) Ist eine Verwiegung nicht möglich, wird das angelieferte Volumen nach Maßgabe der folgenden Tabelle in Gewichtseinheiten umgerechnet.
- | | | |
|----|---------------------------------|--|
| 1. | Abfall nach Abs. 6, I, Nr. 1: | 1 m ³ loser Abfall = 400 kg |
| | | 1 m ³ verdichteter Abfall = 800 kg |
| 2. | Abfall nach Abs. 6, III, Nr. 1: | 1 m ³ Garten- und Parkabfälle (geschreddert) = 300 kg |
| | | 1 m ³ alle anderen kompostierbaren Abfälle (Abs. 6 Ziffer 1.4 - 1.6) = 600 kg |
- (8) Für die Inanspruchnahme eines dem Landkreis zur Verfügung stehenden Zwischenlagers für verunreinigten Boden beträgt die Mindestgebühr pro Kubikmeter Containervolumen (Wassermaß) und angefangenen Monat 10,00 Euro.
- (9) Pro Wiegung für Dritte in der Müllumschlagstation wird eine Gebühr für die Inanspruchnahme der Waage von 10,00 Euro erhoben.
- (10) Für die Inanspruchnahme von Big Bags (bis max. 3 Stück pro Maßnahme) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|-------------|
| • je Platten Big Bag (2,60 x 1,2 x 0,3 m) | 20,00 Euro, |
| • Big Bag für Restmaterialien (1,1 x 1,1 x 0,9 m) | 15,00 Euro. |
- (11) Die Gebühr je Annahmeerklärung des Abfallerzeugers/-entsorgers und Abfallart bei Entsorgungsanträgen und Vereinfachten Entsorgungsnachweisen beträgt
- | | |
|--|-------------|
| • bei einem Abfallerzeuger und mit einer Laufzeit von max. 3 Jahren | 50,00 Euro |
| • bei einem Abfallerzeuger und mit einer Laufzeit von max. 3 Monaten | 30,00 Euro |
| • ohne konkrete Angabe eines Abfallerzeugers bzw. bei Sammelentsorgungsnachweisen und mit einer Laufzeit von max. 3 Jahren | 125,00 Euro |
| • je ausgegebenen Vordruck „Vereinfachten Entsorgungsnachweis“ | 2,50 Euro |

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

Helmstedt, den 06.12.2002

Landkreis Helmstedt

(L. S.)

gez. Backhaus
Landrat

gez. Kilian
Oberkreisdirektor

246. Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gevensleben

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gevensleben hat am 02.11.2001 eine neue Friedhofsgebührenordnung und eine neue Friedhofsordnung beschlossen. Diese Ordnung ist am 13. Juni 2002 vom Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig genehmigt worden.

Der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung und der Friedhofsordnung kann beim Ev.-luth. Pfarramt in Watenstedt, Schulstr. 2, 38384 Watenstedt, eingesehen werden.

Die Friedhofsgebührenordnung und die Friedhofsordnung tritt am Tage ihrer Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ev.-luth. Kirchengemeinde Gevensleben, Kirchenvorstand

gez. Frank Barche

Pfarrer

ABl.-Nr. 49 vom 12.12.2002

247. Sitzung des Kreistages

Am Freitag, dem 20.12.2002, findet um 09.30 Uhr im Juleum in Helmstedt eine Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlußfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die 7. öffentliche Sitzung des Kreistages vom 06.12.2002
5. Einwohnerfragestunde
 - für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Anfragen von Kreistagsabgeordneten
7. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003, Finanzplan und Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2002 bis 2006 und Haushaltskonsolidierungskonzept 2003
8. Gewährung von Zuweisungen sowie Gewährung und Aufnahme von Darlehen aus Mitteln der Kreisschulbaukasse im Haushaltsjahr 2002
9. Schriftlich vorliegende Anregungen und Beschwerden zu Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
10. Mitteilungen des Landrates und des Oberkreisdirektors über wichtige Angelegenheiten

Helmstedt, den 11.12.2002

Landkreis Helmstedt
- Kreistag –

gez. Backhaus

Landrat

ABl.-Nr. 49 vom 12.12.2002

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 1,02 EUR

Für den Gesamthalt verantwortlich: Oberkreisdirektor Kilian